

Deutsch-französischer Fahrplan für das Euro-Währungsgebiet

Um eine robuste Wirtschaft zu gewährleisten, benötigt die Europäische Union eine starke Währungsunion. Diese Währung ist der Euro, der allen Mitgliedstaaten offensteht und dessen Einführung fast alle Mitgliedstaaten gemäß den EU-Verträgen beabsichtigen. Durch eine gemeinsame Währung entstehen besondere Anforderungen in Bezug auf wirtschaftliche Koordinierung und Integration.

Daher haben Deutschland und Frankreich beschlossen, im Rahmen des folgenden Fahrplans wesentliche Schritte zur weiteren Stärkung und Vertiefung des Euro-Währungsgebiets und zur Schaffung einer echten Wirtschaftsunion vorzuschlagen.

Europäischer Stabilitätsmechanismus (ESM)

In einem ersten Schritt müssen wir den zwischenstaatlichen Vertrag des ESM ändern, um eine gemeinsame Letztsicherung aufzunehmen, die Wirksamkeit der vorsorglichen Instrumente für die Mitgliedstaaten zu verbessern und die Rolle des ESM bei der Beurteilung und Überwachung künftiger Programme zu stärken. In einem zweiten Schritt können wir sicherstellen, dass der ESM unter Beibehaltung der wesentlichen Merkmale seiner Entscheidungsstrukturen in EU-Recht überführt wird.

Es sollten weitere Anstrengungen in Bezug auf einen geeigneten Rahmen für Liquiditätshilfen bei Abwicklungen unternommen werden.

Konditionalität bleibt ein Grundsatz des ESM-Vertrags und – angepasst an das jeweilige Instrument – sämtlicher ESM-Instrumente.

Wir rufen in Erinnerung, dass jede Entscheidung zur Gewährung von ESM-Stabilitätshilfe an einen Mitgliedstaat des Euro-Währungsgebiets auch eine Schuldentragfähigkeitsanalyse umfasst.

Um den bestehenden Rahmen zur Förderung der Schuldentragfähigkeit zu verbessern und dessen Wirksamkeit zu stärken, sollten wir mit der Arbeit zur möglichen Einführung einstufiger Euro-Umschuldungsklauseln beginnen. Der ESM kann den Dialog zwischen seinen Mitgliedern und privaten Anlegern in Anlehnung an die Praxis des IWF gegebenenfalls fördern.

Dem ESM sollte in enger Zusammenarbeit mit der Kommission und im Benehmen mit der EZB sowie auf der Grundlage eines zwischen der Kommission und dem ESM zu findenden Kompromisses eine stärkere Rolle bei der Gestaltung und Überwachung von Programmen zukommen. Der ESM sollte die Fähigkeit besitzen, als Beitrag zur Krisenprävention die gesamtwirtschaftliche Situation in den Mitgliedstaaten zu beurteilen. Dabei sollte eine Duplizierung der Rolle der Kommission vermieden und die Verträge uneingeschränkt eingehalten werden.

Ersucht ein Mitgliedstaat den ESM um Finanzhilfe, kann er den IWF ebenfalls um Finanzhilfe ersuchen.

Der ESM könnte umbenannt werden.

ESM-Kreditlinie

Wir sollten die Wirksamkeit der bestehenden vorsorglichen Instrumente erhöhen. Diese Unterstützung müsste Konditionalität in Form von wirksameren Ex-ante-Zugangskriterien zur Beurteilung der stabilen wirtschaftlichen und finanziellen Leistung der Mitgliedstaaten

gewährleisten und die Grenzen der EU-Verträge sowie die nationalen verfassungsrechtlichen Anforderungen berücksichtigen. Die Konditionalität wäre zweigeteilt: Erfüllung der regelmäßig für Empfängermitgliedstaaten überwachten Ex-ante-Zugangskriterien durch die ESM-Mitgliedstaaten und zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Kreditlinie eine förmliche Zusage der zugangsberechtigten Empfängermitgliedstaaten, die Ex-ante-Zugangskriterien fortlaufend einzuhalten.

Im Rahmen einer Weiterentwicklung der vorsorglichen ESM-Kreditlinie könnte Stabilitätshilfe im Fall drohender Liquiditätsengpässe eingesetzt werden, sollten ESM-Mitglieder ihren Marktzugang allmählich zu verlieren drohen, ohne dass ein vollständiges Programm erforderlich ist.

Diese Unterstützung dürfte nur wirtschaftlich und finanzpolitisch soliden Mitgliedstaaten gewährt werden.

Wir werden ein Verfahren einrichten, um bis Dezember ein Term Sheet fertig zu stellen.

Bankenunion

Zur Bankenunion hat der Ecofin-Rat in seiner Roadmap vom Juni 2016 anerkannt, dass weitere Schritte bei der Risikominderung und Risikoteilung im Finanzsektor – und zwar in der richtigen Reihenfolge - unternommen werden müssen.

Notleidende Kredite (NPLs)

Mit Blick auf künftige notleidende Kredite unterstützen wir den Vorschlag der Kommission und den EZB-Leitfaden zur Bewältigung neuer notleidender Kredite durch Sicherstellung einer ausreichenden Risikovorsorge. Wir sollten alle Anstrengungen unternehmen, damit der Kommissionsvorschlag vor Ende 2018 verabschiedet wird.

Für bestehende notleidende Kredite gilt Folgendes:

- Es sollte für alle systemrelevanten sowie alle sonstigen Banken ein Ziel von 5 % Brutto-NPLs und 2,5 % Netto-NPLs festgelegt werden. Die zuständigen Behörden erarbeiten für die betroffenen Banken individuelle Strategien zum Abbau ihres NPL-Bestands.
- Um den Fortschritt zu bewerten, sollte eine angemessene Überwachung durch den SSM und die EBA erfolgen.
- Mitgliedstaaten/Banken, die diese Ziele nicht erreichen, unternehmen zusätzliche Anstrengungen auch hinsichtlich ihrer Insolvenz-/Beitreibungsverfahren, damit sie die Ziele zeitnah erfüllen.

Insolvenz- und Vollstreckungsregime

Die EU-Rechtsvorschrift zur beschleunigten außergerichtlichen Realisierung von Sicherheiten (AECE), die zusätzliche Optionen zur besseren Verwertung von Sicherheiten anbietet, sollte verabschiedet werden.

Bankenpaket

Das vom Ecofin-Rat im Mai 2018 vereinbarte Bankenpaket sollte vor Jahresende 2018 verabschiedet werden. Die Banken, für die der Abwicklungsausschuss (Single Resolution Board, SRB) zuständig ist, sollten kontinuierlich nachrangige Bail-in Puffer im Einklang mit den Zielen für 2024 bzw. den Zwischenzielen für 2022 aufbauen.

Geldwäschebekämpfung

Zur Bekämpfung der Geldwäsche brauchen wir eine Reihe aussagekräftiger Kernkriterien, anhand derer die im Bankensektor vorhandenen Geldwäscherisiken zuverlässig ermittelt werden können. Darüber hinaus brauchen wir einen robusten Überwachungsprozess, um die wirksame Umsetzung dieser Kriterien entsprechend überwachen zu können. Sowohl die Kriterien als auch die Überwachung sollten bis Dezember 2018 von den europäischen Institutionen, einschließlich dem SSM, sowie den Mitgliedstaaten, entwickelt werden; Frankreich und Deutschland bringen sich hier gemeinsam ein. Wichtig dabei ist, dass dieser Prozess nicht nur formal durchgeführt wird sondern die mit einer Nichteinhaltung der Geldwäschevorschriften verbundenen Risiken erheblich reduziert.

Gemeinsame Letztsicherung (Backstop)

Der ESM soll die Letztsicherung für den einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF) übernehmen. Diese sollte in Form einer Kreditlinie bereitgestellt werden. Eine ausreichende Risikominderung vorausgesetzt, sollte dieses Backstop-Instrument vor 2024 in Kraft treten.

Der Umfang der Letztsicherung sollte sich nahe am Volumen des SRF orientieren, aber nicht größer sein. Die Letztsicherung sollte das Instrument zur direkten Bankenrekapitalisierung ersetzen.

Mittelfristige Haushaltsneutralität wird insbesondere durch Rückzahlung der gemeinsamen Letztsicherung über ex-post/nachträglich zu erhebende Bankenabgaben gewährleistet, wobei die Rückzahlung über drei Jahre (mit einer möglichen Verlängerung um zwei Jahre) erfolgen muss.

Sofern in allen relevanten Bereichen der Risikominderung ausreichende Fortschritte erzielt werden, was von den einschlägigen Behörden (KOM, SSM und SRB) festzustellen ist, sollte die Letztsicherung bereits vor 2024 in Kraft treten. Die zuständigen Behörden werden 2020 einen Bericht über die Entwicklung bei den notleidenden Krediten und den Aufbau nachrangiger Bail-in-Puffer vorlegen. Auf dieser Grundlage und unter der Voraussetzung einer ausreichenden Risikominderung sollten dann die Eurogruppe/Ecofin/Europäischer Rat den endgültigen Beschluss über ein vorzeitiges Inkrafttreten der Letztsicherung fassen.

Wir werden den Umfang des SRF (Single Resolution Fund/Abwicklungsfonds) im Zusammenhang mit der Ende 2018 stattfindenden Überprüfung und die Notwendigkeit einer Überprüfung des zwischenstaatlichen Übereinkommens zur vorzeitigen Umsetzung der Letztsicherung bewerten.

Bis Dezember 2018 sollte auf Grundlage der bisher von der zuständigen Expertengruppe geleisteten Arbeit ein Eckdatenpapier (Term Sheet) über die konkreten Merkmale der SRF-Letztsicherung erarbeitet und zur politischen Genehmigung vorgelegt werden. Die bestehenden Regeln zur Governance/Beschlussfassung gelten dabei, d. h. es ist ein Beschluss durch den ESM-Gouverneursrat/das ESM-Direktorium erforderlich, und es werden weiterhin die nationalen verfassungsrechtlichen Anforderungen respektiert, wobei für den ESM-Backstop eine effektive, glaubwürdige und zügige Beschlussfassung sichergestellt wird, die dem zeitlichen Ablauf eines Abwicklungsfalls gerecht wird.

Kein Land sollte von der Inanspruchnahme der Letztsicherung ausgeschlossen werden.

EDIS

Wir betonen erneut die Notwendigkeit einer Stärkung der Bankenunion mit dem Ziel ihrer Vollendung. Das bedeutet in Bezug auf alle Elemente der Roadmap des Ecofin-Rats vom Juni 2016 sowohl Risikominderung als auch Risikoteilung in der richtigen Reihenfolge. Mit der Arbeit an einer Roadmap für die Aufnahme politischer Verhandlungen über ein Europäisches Einlagensicherungssystem (EDIS) könnte nach dem Europäischen Rat im Juni begonnen werden.

SBBS

Der Vorschlag der Kommission zu durch Staatsanleihen besicherten Wertpapieren (SBBS) hat bedeutend mehr Nachteile als potenzielle Vorteile und sollte daher nicht weiterverfolgt werden.

Kapitalmarktunion

Wir sind fest entschlossen, auf dem Weg zu einer Kapitalmarktunion entscheidende Fortschritte zu erzielen, um unter Wahrung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität die Integration und Stärkung der EU-Kapitalmärkte dort zu fördern, wo ein europäisches Vorgehen echten Mehrwert schafft. Dies wird der Finanzstabilität förderlich sein und damit die Krisenfestigkeit des Finanzsystems und der Wirtschaft insgesamt erhöhen. Dazu gehört insbesondere, dass wir gemeinsam auf einen erfolgreichen Abschluss der folgenden Schlüsselvorhaben hinarbeiten:

Wir befürworten die Einführung eines EU-weiten Produkts der privaten Altersvorsorge sowie des Gesetzespakets zur Insolvenz, bei dem wir eine allgemeine Ausrichtung anstreben. Bei weiteren Insolvenzthemen sollten ebenfalls Fortschritte erzielt werden. In einem ersten Schritt sollten sich Deutschland und Frankreich bemühen, die Konvergenz ihrer Insolvenzrahmen zu verbessern. Im Interesse funktionierender Kapitalmärkte und vor dem Hintergrund des Brexit streben Deutschland und Frankreich außerdem eine Annahme der EMIR-Überprüfung bis zum Herbst 2018 sowie eine allgemeine Ausrichtung für das Vorhaben über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen bis Ende 2018 an.

Wir sind fest entschlossen, über einen gemeinsamen deutsch-französischen Standpunkt bis Ende 2018 wichtige Elemente im Bereich nachhaltiges Finanzwesen und Digitalisierung vorzulegen.

Um die EU-Kapitalmärkte zu festigen und die Konvergenz der Aufsichtspraxis zu fördern, werden Deutschland und Frankreich kontinuierlich gemeinsam daran arbeiten, dass bestimmte Aspekte der Europäischen Finanzaufsichtsbehörden (ESAs) durch gezielte Anpassungen der Verwaltungsstruktur verbessert sowie innerhalb der EU gleiche Wettbewerbsbedingungen geschaffen werden und sich dabei auf Bereiche mit erheblicher grenzüberschreitender Relevanz konzentrieren sowie zusätzlichen bürokratischen Aufwand vermeiden. Gut funktionierende ESAs sind mit Blick auf unser Ziel einer erfolgreichen Kapitalmarktunion von wesentlicher Bedeutung.

Instrumente zur Sicherung der Konvergenz und Stabilisierung innerhalb der WWU

Eurozonen-Haushalt

Wir schlagen die Schaffung eines Eurozonen-Haushalts im Rahmen der Europäischen Union ab 2021 vor, um die Wettbewerbsfähigkeit, Konvergenz und Stabilisierung innerhalb des Euro-Währungsgebiets zu fördern.

Bei den Entscheidungen über die Mittelausstattung sollten die Verhandlungen über den nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen berücksichtigt werden. Die Finanzmittel würden aus nationalen Beiträgen, zugewiesenen Steuereinnahmen und europäischen Mitteln stammen. Dazu könnten das vorgeschlagene Instrument zur Umsetzung von Reformen (Reform Delivery Tool) aus dem EU-Haushalt, eine Finanztransaktionssteuer nach französischem Vorbild, Mittel aus einer wirksameren EU-weiten Besteuerung der Digitalwirtschaft sowie ein Teil der Einnahmen im Zusammenhang mit einer gemeinsamen Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage gehören.

Der Eurozonen-Haushalt würde für mehrere Jahre festgelegt werden.

Mit dem Eurozonen-Haushalt werden zweierlei Ziele verfolgt:

- Die Wettbewerbsfähigkeit und Konvergenz würden durch Investitionen in Innovationen und Humankapital gefördert. Aus dem Eurozonen-Haushalt könnten neue Investitionen finanziert werden, und er könnte nationale Ausgaben ersetzen.
- Wir sind uns des Bedarfs an einer echten makroökonomischen Stabilisierungsfunktion in der Eurozone – ohne Transfers – bewusst. Deutschland und Frankreich erarbeiten derzeit verschiedene Optionen. Zwei Optionen wurden bereits ermittelt: 1) eine temporäre Aussetzung der Beiträge an den Eurozonen-Haushalt/die Fiskalkapazität für Mitgliedstaaten, die von einem schweren Schock betroffen sind; die ausgefallenen Beiträge sollten vom ESM übernommen und mit der Zeit von diesen Mitgliedstaaten zurückgezahlt werden; 2) ein Europäischer Fonds zur Stabilisierung nationaler Arbeitslosenversicherungen.

Deutschland und Frankreich betonen, dass solide öffentliche Finanzen auf nationaler Ebene für eine widerstandsfähige Eurozone von entscheidender Bedeutung sind. Die Reduzierung der Schuldenquote sollte Priorität haben.

Deutschland und Frankreich sind der Auffassung, dass die Finanztransaktionssteuer ein geeignetes Instrument für die zusätzliche Besteuerung des Finanzsektors darstellt. Unser Ziel ist es, die Verhandlungen auf EU-Ebene zu einem erfolgreichen Abschluss bringen. Wir wollen mit unseren europäischen Partnern Gespräche führen, um den Prozess zügig voranzutreiben und abzuschließen. Die in Frankreich bestehende Finanztransaktionssteuer, die vornehmlich auf die Besteuerung von Transaktionen mit im Inland emittierten Aktien abzielt, sollte dabei als Vorbild dienen. Sie führte weder zur Verlagerung in andere Finanzprodukte noch zu Verwerfungen auf den Finanzmärkten.

Strategische Entscheidungen zum Eurozonen-Haushalt/zur Fiskalkapazität der Eurozone werden von den Mitgliedstaaten der Eurozone getroffen. Entscheidungen über Ausgaben sollten von der Europäischen Kommission umgesetzt werden.

Europäischer Fonds zur Stabilisierung nationaler Arbeitslosenversicherungen (European Unemployment Stabilization Fund)

Jeder Mitgliedstaat der Eurozone sollte über ein wirksames System der Absicherung bei Arbeitslosigkeit und ein soziales Sicherungsnetz sowie über angemessene Mindestlöhne verfügen. In den Mitgliedstaaten sollten Mindeststandards für die Absicherung bei Arbeitslosigkeit eingehalten werden. Ferner muss Europa das Problem des Lohndumpings entschieden angehen.

Im Hinblick auf die Stabilisierung der sozialen Sicherung in der Eurozone sollten die nationalen Systeme der Arbeitslosenversicherung während des gesamten Konjunkturzyklus einen ausgeglichenen Saldo aufweisen und in guten Zeiten Rücklagen bilden.

In einer schweren Wirtschaftskrise könnten die nationalen Systeme durch einen Stabilisierungsfonds auf Ebene der Eurozone ergänzt werden.

Der Fonds könnte den nationalen Sozialversicherungssystemen in einer Wirtschaftskrise, die mit erheblichen Arbeitsplatzverlusten einhergeht, Geld leihen.

Sobald die Wirtschaftskrise vorbei ist, muss der betreffende Mitgliedstaat das geliehene Geld zurückzahlen.

Deutschland und Frankreich werden eine Arbeitsgruppe bilden, die bis zum Europäischen Rat im Dezember 2018 konkrete Vorschläge ausarbeiten wird.

Besteuerung digitaler Geschäftsmodelle

Frankreich und Deutschland sind der Auffassung, dass die Herausforderungen der digitalen Wirtschaft effizient und angemessen sowohl auf EU-Ebene als auch im OECD-Rahmen mit dem Ziel anzugehen sind, eine Einigung auf EU-Ebene bis Ende des Jahres 2018 zu erreichen.